

**Wasserlieferordnung  
der  
Wasserleitungs- Genossenschaft**

**e.G. Gokels**

**in der Fassung der Änderung gem. Beschluß der Mitgliederversammlung vom  
11.05.2007**

**und Beschluss über die Einführung einer Abgabe für Ferienwohnungen auf der  
Vorstands- und Aufsichtsratssitzung am  
11.04.2014**

**und Beschluss über die Anpassung der Wasserentgelttarife auf der Vorstands-  
und Aufsichtsratssitzung am  
06.04.2018**

**sowie Beschluss über die Anpassung der Wasserentgelttarife in der  
Generalversammlung am 04.11.2022**

**§1  
Wasserlieferung**

- (1) Die Wassergenossenschaft beliefert mit Wasser alle Grundstücke, die an das Rohrleitungsnetz der Genossenschaft angeschlossen und deren Eigentümer oder Besitzer Mitglieder der Genossenschaft sind. Die Neuaufnahme von Mitgliedern soll, abgesehen vom Besitzwechsel auf einem angeschlossenen Grundstück, nur erfolgen, wenn die ausreichende Versorgung aller Mitglieder sichergestellt ist.
- (2) Das Wasser wird im Allgemeinen ohne Beschränkung geliefert. Die Genossenschaft kann die Lieferung jedoch aus betrieblichen Gründen mengenmäßig und zeitlich beschränken, ganz einstellen oder von dem Abschluß besonderer Vereinbarungen abhängig machen. Dabei ist der Trinkwasserversorgung von Mensch und Vieh der absolute Vorrang einzuräumen. Die Wasserlieferung kann insbesondere bei der Durchführung von Maßnahmen unterbrochen werden, die der Instandsetzung und dem Ausbau der Versorgungsanlage dienen. Von der beabsichtigten oder kurzfristig erforderlichen Beschränkung oder Einstellung der Wasserlieferung sind die Mitglieder unverzüglich zu benachrichtigen. Da es sich um eine gemeinschaftliche Selbsthilfeeinrichtung der Mitglieder handelt, begründet die Lieferbereitschaft der Genossenschaft keinen einklagbaren Anspruch auf Wasserlieferung, es sei denn, die mögliche Belieferung eines Mitgliedes wird ohne sachlichen Grund abgelehnt.
- (3) Die Genossenschaft ist zu einer Änderung des Wasserdruckes oder der Wasserbeschaffenheit bei außergewöhnlichen und unvorhergesehenen Ereignissen, die in dem Betrieb der Wasserversorgungsanlage begründet sind, berechtigt. Den Mitgliedern steht hierbei sowie überhaupt wegen des Wasserdruckes oder der Wasserbeschaffenheit ein Anspruch auf Preisermäßigung oder Schadensersatz nicht zu, auch nicht für Schäden, die dadurch etwa an ihren Hausanschlüssen eintreten sollten.

## **§2 Kostenberechnung**

- (1) Die Mitglieder haben für jeden Anschluß eines Grundstücks an die Wasserleitung einen einmaligen Anschlußbeitrag (Eintrittsgeld) und für die Benutzung der Wasserleitung ein laufendes Wassergeld zu entrichten, deren Höhe und Berechnungsgrundsätze von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden (vgl § 3 und § 4).
- (2) Daneben haben die Mitglieder die Kosten für die Anschlußleitungen vom Haus an das Wasserversorgungsnetz sowie des Hausanschlusses der Genossenschaft auf eigene Rechnung herzustellen. Die Genossenschaft vermittelt im Namen und für Rechnung des Mitglieds den mit den Arbeiten zu beauftragenden Installateur, sofern nichts anderes vereinbart wird.

## **§3 Anschlußbeitrag ( Eintrittsgeld)**

- (1) Um die Kosten für die Errichtung der gemeinschaftlichen Wasserversorgungsanlage angemessen zu verteilen, hat jedes Mitglied für den Anschluß an die Anlage bei seinem Eintritt in die Genossenschaft oder bei dem weiteren Anschluß eines Grundstücks einen einmaligen Anschlußbeitrag zu entrichten. Höhe des Anschlußbeitrages setzt die Mitgliederversammlung unter angemessener Berücksichtigung der Herstellungs- bzw. Anschaffungskosten für die Wasserversorgungsanlage fest.
- (2) Bei Baugrundstücken in Neubaugebieten (Erschließungsgebiete) wird der Anschlußbeitrag durch Vereinbarung mit dem Erschließungsverpflichteten festgesetzt. Er soll kostendeckend sein, den im Anhang genannten Betrag jedoch nicht unterschreiten.
- (3) Der Anschlussbeitrag ist vor Herstellung der Versorgungsleitungen an die Genossenschaft zu entrichten.

## **§ 4 Wassergeld**

- (1) Für die Bereithaltung der Anlagen und den Verbrauch des Wassers haben die Mitglieder ein laufendes Wassergeld zu entrichten. Die Gebühr ist so hoch bemessen, daß die laufenden Anlage-, Instandhaltungs- und Verwaltungskosten gedeckt und angemessene Rücklagen für Ersatzbeschaffungen gebildet werden können. Vorstand und Aufsichtsrat bestimmen den Wasserpreis, der nach Personenbelegung der Haushalte bzw. m<sup>3</sup> nach Wassermesser berechnet wird. Außerdem wird eine Grundgebühr bei Abrechnung nach Wassermesser erhoben.
- (2) Die Grundgebühr berechnet sich nach der Zahl der Wohneinheiten auf dem angeschlossenen Grundstück. Ein landwirtschaftlich oder gewerblich genutztes Grundstück steht einer Wohneinheit gleich. Als Wohneinheit gilt jede auf einem Grundstück vorhandene abgeschlossene Wohnung, jedes Gewerbe (ohne Wohnung) sowie jeder sonstige selbständige Wasseranschluß (z.B. Weideanschluß,

kommunale Bauten). Die Kombination Wohnung/Landwirtschaft oder Wohnung/Gewerbe auf einem Grundstück als wirtschaftliche Einheit gilt als eine Wohneinheit, jede weitere Wohneinheit (z.B. bei Vermietung oder Verpachtung) ist wiederum grundgebührenpflichtig.

- (3) Auf das Wassergeld ist halbjährlich zu den Stichtagen, derzeit 1. April und 1. Oktober, eine Abschlagszahlung zu leisten, deren Höhe von der Wassergenossenschaft durch Rechnung mitgeteilt wird. Werden diese Zahlungstermine nicht eingehalten, wird dem Säumigen eine Zahlungserinnerung und nach Ablauf von 14 Tagen die erste Mahnung, sowie nach weiteren 14 Tagen die zweite Mahnung zugestellt. Nach weiteren 2 Wochen ohne Zahlungseingang wird ein Rechtsanwalt mit der Einforderung des Wassergeldes beauftragt.
- a) 1 Mahnung: 10,-€
  - b) 2. Mahnung: 15,-€
  - c) 3. Mahnung 20,- €
  - d) Übergabe an einen Rechtsanwalt mit Übernahme sämtlicher Kosten durch den säumigen Genossen.

Zusätzlich können Verzugszinsen berechnet werden.

- (4) Einwendungen gegen die Wassergeldabrechnung kann nur innerhalb der Zahlungsfrist erhoben werden. Sie berechtigen das Mitglied nicht zu einem Zahlungsaufschub.
- (5) Jedes Mitglied ist verpflichtet der Genossenschaft die Anzahl der Wohneinheiten, bzw. Personen je Wohneinheit (siehe Absatz 2) bekannt zugeben. Änderungen (Anbau/Abriß) sind der Genossenschaft mitzuteilen.

## **§ 5 Wassermesser**

- (1) Wassermesser dürfen nur mit Genehmigung vom Vorstand eingebaut werden. Der Einbau muß durch einen von der Genossenschaft zugelassenen Installateur auf eigene Rechnung des Genossen erfolgen.
- (2) Es dürfen nur beglaubigte Wassermesser mit gültiger Kalibrierung eingesetzt werden. Die Wassermesser verbleiben im Eigentum des Genossen. Der Genosse hat zu gewährleisten, dass nur gültig kalibrierte Wassermesser eingesetzt sind. Wassermesser ohne gültige Kalibrierung sind durch einen von der Genossenschaft zugelassenen Installateur auf eigene Rechnung des Genossen zu ersetzen.
- (3) Hat ein Genosse Wassermesser einbauen lassen, so ist er verpflichtet, den Raum, in dem der Wassermesser steht, in gutem Zustand zu erhalten und das Gerät insbesondere gegen Frost zu schützen.
- (4) Das Mitglied darf keine Veränderungen am Zähler vornehmen oder durch andere Personen als durch Beauftragte der Genossenschaft dulden. Bei Zuwiderhandlungen setzen sich das Mitglied und die Täter strafrechtlicher Verfolgung aus.
- (5) Die Genossenschaft kann jederzeit die Nachprüfung des Wassermessers durch das Mitglied von einem der WLG anerkannten Unternehmen verlangen, der Prüfung beiwohnen oder einen Vertreter entsenden. In gleicher Weise kann das Mitglied

eine Nachprüfung veranlassen. Das Ergebnis der Prüfung ist für beide Teile bindend, und zwar auch dann, wenn die Genossenschaft oder das Mitglied nicht bei der Nachprüfung vertreten war. Ergibt die Nachprüfung, daß der Wassermesser mehr als 5 % unrichtig anzeigt, so trägt das Mitglied die Prüfungskosten einschließlich der Auswechslung des Wassermessers, andernfalls hat die Genossenschaft die Kosten der Prüfung zu ersetzen.

- (6) Zeigt der Wassermesser bei der Prüfung über die zulässige Fehlergrenze von 5 % plus hinaus, so hat das Mitglied Anspruch auf Erstattung des zuviel gezahlten Wassergeldes. Unterschreitet die Anzeige minus 5 %, so hat er die zuwenig gemessene Wassermenge nachzubezahlen. In beiden Fällen ist der in Rechnung zu ziehende Zeitraum auf den laufenden und den vorhergehenden Ableseabschnitt beschränkt.
- (7) Hat ein Wassermesser überhaupt nicht oder unrichtig angezeigt und konnte durch Prüfung der wirkliche Verbrauch nicht ermittelt werden, so wird der zahlungspflichtige Verbrauch durch den Vorstand der Genossenschaft unter Berücksichtigung aller in Betracht zu ziehenden Umstände geschätzt. Das Mitglied muß die Schätzung gegen sich gelten lassen.
- (8) Die von dem Wassermesser angezeigte Wassermenge gilt, gleichviel, ob sie nutzbringend verwendet oder ungenutzt durch Rohrbruch, undichte Hähne usw. verloren gegangen ist, grundsätzlich als zahlungspflichtig verbraucht.
- (9) Das Ablesen der Wassermesser und die Rechnungserteilung regeln der Vorstand und der Aufsichtsrat der Genossenschaft. Eine vom Mitglied verlangte Sonderablesung wird zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt.
- (10) Wird ein außergewöhnlich hoher Wasserverbrauch festgestellt, so soll das Mitglied von der Genossenschaft darauf aufmerksam gemacht werden. Eine Verpflichtung hierzu besteht jedoch nicht.

## **§6**

### **Instandhaltung der Wasserleitung**

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Anschlußleitung auf seinem Grundstück und in seinem Gebäude sorgfältig zu pflegen und darauf zu achten, daß die Leitung nicht verunreinigt oder beschädigt werden kann.
- (2) Mit Reparaturen der auf dem Grundstück und in den Gebäuden befindlichen Anschlußleitungen dürfen nur von der Genossenschaft zugelassene Installateure beauftragt werden, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird.
- (3) Anschlußleitungen für nur vorübergehende Zwecke können nur mit Zustimmung des Vorstandes auf eigene Kosten erstellt und unterhalten werden. Für die zusätzliche Entnahme, insbesondere von Bauwasser, erhebt der Vorstand eine angemessene Gebühr.
- (4) Läßt ein Mitglied Arbeiten irgendwelcher Art an den Wasserversorgungsanlagen (vor dem Wassermesser) durch Unbefugte ausführen, so kann die Genossenschaft die sofortige restlose Entfernung der unbefugt hergestellten Anlagen oder ihre Prüfung und Anmeldung durch einen von ihr zugelassenen Installateur auf Kosten

des Mitglieds verlangen. Wird dem nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Genossenschaft berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Mitglieds ausführen zu lassen oder die Wasserzufuhr zu den unbefugt hergestellten Anlagen zu sperren.

- (5) Das Mitglied hat dem Beauftragten der Genossenschaft Zutritt auf die Grundstücksteile und zu den Räumlichkeiten, in denen sich die Wasseranlagen befinden, zu gestatten. Wird der Zutritt ohne berechtigten Grund verweigert oder können die Beauftragten der Genossenschaft aus anderen Gründen, die von dem Mitglied zu vertreten sind, die ihnen obliegenden Arbeiten nicht unbehindert durchführen, so hat das Mitglied die durch den Zeitverlust entstehenden Kosten zu erstatten.
- (6) Die Genossenschaft ist bereit, das Mitglied auf Anforderung bei der Untersuchung der Hausanschlüsse, Feststellung der Ursachen von Wassermangel oder eines übermäßigen Verbrauchs usw. gegen Kostenerstattung Hilfe zu leisten.

## **§7**

### **Grundstücksbenutzung**

- (1) Mitglieder haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zuleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Kunde oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat das Wasserversorgungsunternehmen zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Unternehmens noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (6) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

## §8

### Verstöße gegen die Mitgliedspflichten

- (1) Die Genossenschaft ist berechtigt, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne vorherige gerichtliche Entscheidung die Wasserlieferung an ein Mitglied einzustellen, wenn es gegen seine satzungsgemäßen und sich aus der Wasserlieferordnung ergebenden Pflichten verstößt, insbesondere wenn
  - a) widerrechtlich durch eigenmächtige Herstellung oder Öffnung einer Wasseranschlußleitung oder durch Nichteinhaltung vom Vorstand beschlossener und bekannt gegebener Beschränkungen in der Belieferung (§ 1 Abs. 2) Wasser entnommen wird;
  - b) Änderungen an Einrichtungen, die der Genossenschaft gehören oder deren Unterhaltung oder Änderung der Genossenschaft vorbehalten ist, eigenmächtig vorgenommen oder die Einrichtungen, z.B. Plomben, beschädigt werden;
  - c) den Beauftragten der Genossenschaft der Zutritt zu den Wasseranlagen verweigert oder unmöglich gemacht wird;
  - d) der Meldepflicht nach § 4 Absatz 5 nicht nachgekommen wurde.
  - e) die fälligen Zahlungen nach Maßgabe dieser Wasserlieferordnung trotz Mahnung nicht oder nicht vollständig geleistet werden.

Abgesperrte Anlagen dürfen nur durch die Genossenschaft wieder geöffnet werden. Wird hiergegen verstoßen, behält sich die Genossenschaft die strafrechtliche Verfolgung vor. Die Kosten der Wiederöffnung sind von den Mitgliedern im Voraus zu zahlen.

- (2) Entnimmt ein Mitglied durch eigenmächtige Herstellung oder Öffnung einer Anschlussleitung oder durch Nichteinhaltung der vom Vorstand beschlossenen und bekannt gegebenen Beschränkungen der Belieferung (§ 1 Abs.2) widerrechtlich Wasser, so ist es für den daraus entstehenden Schaden ersatzpflichtig. Daneben ist der Aufsichtsrat berechtigt, für jeden Fall der Zuwiderhandlung anstelle der Einstellung der Wasserlieferung eine **Vertragsstrafe bis zu 500,00 €** festzusetzen. Die Höhe der Vertragsstrafe richtet sich nach der Schwere des Verstoßes und seiner Auswirkungen.

## §9

### Genehmigung und Änderung der Wasserlieferordnung

- (1) Diese Wasserlieferordnung beinhaltet die Fassung gemäß Beschluß der Mitgliederversammlung vom 11. Mai 2007
- (2) Änderungen und Ergänzungen der Wasserlieferordnung sind nur gültig, wenn sie die Mitgliederversammlung der Genossenschaft mit einfacher Mehrheit der Stimmen beschließt.

**§10**  
**Inkrafttreten**

Die Wasserlieferordnung tritt mit dem Tage der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

**Der Vorstand und der Aufsichtsrat**

# ANHANG zur Wasserlieferordnung:

Die Mitgliederversammlung hat am 06.04.2018 sowie Hauptversammlung vom 27.04.2018 und Beschluss vom 15.02.2019, 22.11.2019, 14.10.2022 und 04.11.2022 gemäß § 2, 3 und 4 der Wasserlieferordnung vorbehaltlich einer jederzeit möglichen Änderung nachfolgende Kostenberechnung beschlossen:

1. Anschlussbeitrag: € 1.500,00 - EURO Eintausendfünfhundert –

2. Wassergeld:

a) Berechnungsmaßstab ab dem 01.01.2019 Pauschaltarif pro Jahr:

Grundgebühr pro Wohneinheit	=	52,70 €
Grundgebühr pro Weideanschluss	=	32,40 €
Haushalt 1-2 Personenhaushalt	=	41,60 €
Haushalt 3-4 Personenhaushalt	=	76,20 €
Haushalt 5 > Personenhaushalt	=	102,60 €
Großvieh pro Stück	=	4,70 €
Kleinvieh (Schafe, Schweine) pro Stück	=	1,70 €
Reithallen Bewässerung	=	72,00 €
Diakonie	=	513,00 €
Bäckerei	=	250,00 €
Gewerbe mit Wasserverbrauch wird einem 1-2 Personenhaushalt gleich gesetzt	=	41,60 €
Grundgebühr pro Wohneinheit	=	52,70 €
Berechnung nach Wasseruhr pro Jahr:		
Ablesegebühr pro Wassermesser	=	5,40 €
Verbrauch pro m <sup>3</sup>	=	0,40 €
Poolbefüllung über 1 cbm	= pro cbm	2,00 €
Energiekostenpauschale	=	50,00 €
Ferienwohnung < 6 Monate Belegung	=	52,70 €
Ferienwohnung > 6 Monate Belegung zzgl. Personentarif		

**gez. Der Vorstand gez. Der Aufsichtsrat**